

CURRICULUM

für das Masterstudium

„Sozial- und Integrationspädagogik“

(Stand 29.06.2009)

Präambel

Das Masterstudium „Sozial- und Integrationspädagogik“ baut auf einer erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Grundbildung auf. Es ermöglicht eine Vertiefung und Spezialisierung im Bereich der Sozial- und Integrationspädagogik. Auf der einen Seite werden ausgewählte Fragestellungen, Theorien und Forschungsmethoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaft untersucht und ein Verständnis für die Bedeutung kultureller, sozialer und geschlechtsspezifischer Differenzen vermittelt. Auf der anderen Seite werden berufsrelevante und forschungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten der Sozial- und Integrationspädagogik erworben.

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Studienziele und Kompetenzprofil

Die Studierenden sollen in enger Verbindung mit der Reflexion berufspraktischer Erfahrungen historische und theoretische Ansätze der Sozial- und Integrationspädagogik analysieren und auf die sozialen Probleme und Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten beziehen können. Sie eignen sich Kompetenzen in Handlungsfeldern der Sozial- und Integrationspädagogik an und lernen deren Strukturiertheit durch institutionelle Kontexte und lebensphasenspezifische Zugänge kennen. Sie setzen sich mit Gesundheit, Integration und Inklusion als zentralen Leitorientierungen sozial- und integrationspädagogischen Handelns auseinander, das auf eine chancengerechte und partizipative Gestaltung des sozialen Zusammenlebens zielt.

Tätigkeits- und Berufsfelder

Die für die Sozial- und Integrationspädagogik relevanten Arbeits-, Handlungs- und Berufsfelder sind sehr vielfältig. Darunter fallen u.a.:

- *Arbeit in sozialpädagogischen Institutionen* (z.B. Heime, Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen, Wohngruppen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und psychisch kranke Menschen);
- *Soziale Arbeit in Sozialinitiativen* (z.B. Arbeit mit Arbeitslosen, ambulante Dienste, Sozial- und Gesundheitssprengel, Psychosoziale Versorgung, Übergangseinrichtungen, Projekte zur beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen);
- *Arbeit in Beratungsstellen* (z.B. Lebens- und Erziehungsberatung, Familienberatung, Alkohol- und Drogenberatung, Gesundheits- und Sexualberatung, Integrationsberatung);

- *Arbeit in der Kinderbetreuung* (z.B. Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime);
- *Geschlechtsbezogene Soziale Arbeit* (z.B. Mädchen- und Frauenberatung, Männerberatung, Jungen- und Mädchenarbeit, Frauenhäuser, Frauengesundheitszentren)
- *Jugendarbeit* (z.B. in Jugendzentren und –organisationen, Streetwork);
- *Soziale Arbeit in Schule und Betrieb* (z.B. Schulsozialarbeit, Prävention, Gesundheitsförderung in Schule und Betrieb);
- *Soziale Arbeit mit sozial benachteiligten Menschen* (z.B. Migrationssozialarbeit, Betreuung von Flüchtlingen, Arbeit mit Wohnungslosen und armutsgefährdeten Personengruppen);
- *Soziale Arbeit mit alten Menschen* (z.B. ambulante Hauspflege, geriatrische Tageskliniken, Pflegeheime, Wohngemeinschaften für alte Menschen);
- *Arbeit in Forschungsinstitutionen, Sozial- und Gesundheitsbehörden* (z.B. universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter);
- *Arbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung* in sozial- und integrationspädagogischen Handlungsfeldern.

Aufgrund ihrer theoretischen sowie forschungs- und entwicklungsbezogenen Orientierung sind Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Sozial- und Integrationspädagogik“ insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der Planung und Organisation, des Managements, der Evaluation und Forschung, der Beratung und innovativen Projektentwicklung qualifiziert. Sie sollen fachübergreifende gesellschaftliche und wissenschaftliche Zusammenhänge erkennen und sich Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Forschen aneignen. Eigenständige Reflexionen und Forschungsarbeiten stellen daher ein wesentliches Element in der Gestaltung und Durchführung des Studiums dar.

§ 2 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUR GESTALTUNG DES STUDIUMS

(1) Die Rechtsgrundlage des Studiums bilden das Universitätsgesetz (UG) 2002 und die Satzung der Universität Klagenfurt (Teil B: Studienrechtliche Bestimmungen).

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, wobei jedem Modul 12 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet sind. Dem obligatorischen Praktikum (Modul 4) sind 6 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.

(3) Gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 02 hat die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte gemäß der Workload der Studierenden zu erfolgen. Die Lehrenden haben den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung einschließlich der Prüfung dem Ausmaß der ECTS-Anrechnungspunkte für die jeweilige Lehrveranstaltung entsprechend zu gestalten. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 3 ARTEN VON LEHRVERANSTALTUNGEN (LV)

- (1) Vorlesung (VO): Vorlesungen bestehen aus einem Vortrag der / des Lehrenden und vermitteln in zusammenhängender Form Grund- und Spezialwissen sowie methodische und theoretische Kenntnisse; die Prüfung findet in einem Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich stattfinden kann.
- (2) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.
- (3) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.
- (4) Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 4 AUFBAU UND UMFANG DES STUDIUMS

Das Masterstudium „Sozial- und Integrationspädagogik“ umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 54 ECTS auf die Pflichtfächer, die aus einem erziehungswissenschaftlichen Grundlagenmodul, drei fachspezifischen Modulen und einem Praxismodul bestehen.

Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft (12 ECTS)

Modul 2: Grundlagen der Sozial- und Integrationspädagogik (12 ECTS)

Modul 3: Handlungsfelder und Handlungskompetenzen der Sozial- und Integrationspädagogik (12 ECTS)

Modul 4: Praxis (6 ECTS)

Modul 5: Forschung und Entwicklung in der Sozial- und Integrationspädagogik (12 ECTS)

Die vorgeschriebene Masterarbeit umfasst 30 ECTS.

Weitere drei Module entfallen auf Wahlfächer, davon 2 Module auf gebundene Wahlfächer (24 ECTS) und ein Modul auf freie Wahlfächer (12 ECTS).

§ 5 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zulassung zum Masterstudium setzt, gem. § 64 (5) UG 2002, den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums an einer Universität oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Als fachlich in Frage kommend gilt insbesondere das Bachelorstudium „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“.

§ 6 LEHRVERANSTALTUNGEN IN DEN PFLICHTFÄCHERN

Die Pflichtfächer des Masterstudiums umfassen ein Grundlagenmodul aus dem Bereich der Erziehungs- und Bildungswissenschaft und drei fachspezifische Module aus dem Bereich der Sozial- und Integrationspädagogik. In den folgenden Tabellen werden neben den Modulinhalten auch die Lehrveranstaltungstypen, die den Lehrveranstaltungen zugeordneten Semesterstunden und die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Modul dient der Vertiefung in spezifische historische und aktuelle Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungstheorien. Die Studierenden setzen sich mit ausgewählten Themen und internationalen Perspektiven der Erziehungswissenschaft auseinander, und sie beschäftigen sich mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Forschung.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	2	4
VO/VS/SE	Wissenschaftstheorie	2	4
VO/VS/SE	Spezielle Themen der pädagogischen Forschung	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 2: Grundlagen der Sozial- und Integrationspädagogik

In diesem Modul sollen sich die Studierenden ausgehend von den historischen Entwicklungslinien (Vorläufer, Entwicklung sozial- und integrationspädagogischer Praxis, theoretische Grundlagen u. a.) mit den gesellschaftlichen Funktionen, dem Selbstverständnis, den Zielen, den Aufgaben, den Intentionen und Wirkungen der Sozialpädagogik und der Integrationspädagogik auseinandersetzen und sich theoretische Bezugsrahmen professionellen Handelns aneignen. Zugleich sollen sie die spezifischen sozialen Probleme, Lebenslagen und Akteure kennen, verstehen und kritisch einschätzen lernen und sich mit Organisationsformen, rechtlichen Aspekten und dem Management von Institutionen der Sozialen Arbeit befassen.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Geschichte und Theorie der Sozial- und Integrationspädagogik	2	4
SE/KU	Soziale Probleme, Lebenslagen und Akteure	2	4
SE	Management und Recht in sozialen Organisationen	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 3: Handlungsfelder und Handlungskompetenzen der Sozial- und Integrationspädagogik

In diesem Modul sollen sich die Studierenden ausgehend von einem Überblick über die Handlungsfelder der Sozial- und Integrationspädagogik mit Praxiskonzepten und Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit in verschiedenen Lebensphasen (Kindheit, Jugend, junges, mittleres und hohes Erwachsenenalter) auseinandersetzen, wobei ein Schwerpunkt im Bereich der Gesundheit, Integration und Inklusion in Familie, pädagogischen Institutionen, Beruf und anderen gesellschaftlichen Bereichen liegt. Insgesamt soll eine Qualifizierung in wissenschaftsorientierten und sozialen Kompetenzen durch die Analyse sozial- und integrationspädagogischer Strukturen und Prozesse erreicht werden.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
VO/VS/SE	Handlungsfelder der Sozial- und Integrationspädagogik	2	4
SE/KU	Soziale Arbeit in verschiedenen Lebensphasen (Kindheit, Jugend, junges, mittleres und hohes Erwachsenenalter)	2	4
SE/KU	Gesundheit, Integration und Inklusion	2	4
	Insgesamt	6	12

Modul 4: Praxis

Im Verlauf des Masterstudiums ist ein Praktikum im Umfang von 150 Stunden zu absolvieren. Die Studierenden erhalten Einblick in ein Berufs- und Handlungsfeld der Sozial- und Integrationspädagogik und fertigen dazu eine schriftliche Reflexion an.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Praktikum zur Berufsfelderkundung		6

Modul 5: Forschung und Entwicklung in der Sozial- und Integrationspädagogik

In diesem Modul sollen die Studierenden in das Feld der Forschung in der Sozial- und Integrationspädagogik eingeführt und zur Durchführung eigener kleiner Forschungsprojekte angeleitet werden. Darüber hinaus wird die Anfertigung der Masterarbeit, die eine eigenständige Forschungs- und Entwicklungsarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien darstellt, reflektiert und begleitet.

Art	Bezeichnung	Stunden	ECTS
SE/KU	Forschungsseminar I	2	4
SE/KU	Forschungsseminar II	2	4
SE	Masterseminar	2	4
	Insgesamt	6	12

§ 7 GEBUNDENE WAHLFÄCHER

Im Rahmen der gebundenen Wahlfächer sind zwei von vier Modulen im Umfang von je 12 ECTS zu studieren (also insgesamt 24 ECTS).

GWF Modul 1: Diversität in pädagogischen Feldern

Dieses Modul beschäftigt sich mit theoretischen und praktischen Konsequenzen von Diversität in Bildungsprozessen. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Themen Geschlecht, Interkulturalität und soziale Integration, befähigt gesellschaftliche und pädagogische Fragestellungen und Entwicklungen auf Diskriminierungsansätze und ihre Folgen hin zu hinterfragen. Zugleich erwerben sie Kompe-

tenzen und Handlungsstrategien für den pädagogischen Umgang mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Spezielle Theorien und Konzepte der pädagogischen Geschlechterforschung	2	4
Spezielle Theorien und Konzepte der Interkulturellen Bildung	2	4
Theorie und Praxis Sozialer Integration und Inklusiver Pädagogik	2	4
Insgesamt	6	12

GWF Modul 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt

Dieses Modul beschäftigt sich mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungsprozessen. Die gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Regionen und Gruppen wird – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Menschenrechte - dargelegt und auf Lösungsansätze hin untersucht. Die Studierenden werden befähigt, theoretische Ansätze zu verstehen, einzelne Fallbeispiele zu analysieren und die Rolle der Entwicklungspolitik und der Bildung kritisch zu durchleuchten.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch Globalisierung und Territorialisierung	2	4
Bildung, Arbeit und Globalisierung	2	4
Menschenrechtserziehung – Freiheit, Demokratie, Bildung	2	4
Insgesamt	6	12

GWF Modul 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär

Das Modul beschäftigt sich mit Mehrsprachigkeit aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln: Sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, bildungswissenschaftlich-interkulturelle, sprachpolitische, medienwissenschaftlichen und historische Fragestellungen werden behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, das Thema der Mehrsprachigkeit interdisziplinär zu betrachten. Die einführende Ringvorlesung gibt einen Überblick über die Gebiete und Disziplinen der Mehrsprachigkeitsforschung und ermöglicht den Besuch der vertiefenden Lehrveranstaltungen. In den Vertiefungsteilen werden ausgewählte Themen genauer bearbeitet.

Bezeichnung	Stunden	ECTS
Mehrsprachigkeit interdisziplinär	2	3
Vertiefung I	4	6
Vertiefung II	2	3
Insgesamt	8	12

GWF Modul 4: Frauen- und Geschlechterforschung

Für das Modul 4 sind aus dem Angebot des Wahlfachstudiums „Feministische Wissenschaft / Gender studies“ der Universität Klagenfurt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von einem Modul (12 Credits) zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert worden sind, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

	Stunden	ECTS
Insgesamt	6	12

§ 8 FREIE WAHLFÄCHER

Freie Wahlfächer ermöglichen es den Studierenden, Studienangebote anerkannter in- und ausländischer Universitäten im Ausmaß von einem Modul (12 Credits) zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert worden sind, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, als freies Wahlfach erfolgt nach Maßgabe der Satzung B § 14 Abs. 2.

§ 9 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT BESCHRÄNKTER ANZAHL VON TEILNEHMENDEN

(1) Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Seminaren und Kursen ist auf maximal 35 beschränkt. Bei speziellen Lehrangeboten kann die Anzahl von Teilnehmenden auf das Ausmaß von 15 Studierenden beschränkt werden, wenn die Lehrveranstaltung folgenden Bereichen zugeordnet werden kann: Forschungsseminar I und II, Masterseminar (Modul 5).

(2) Falls die Zahl der Anmeldungen bei einer Lehrveranstaltung die festgelegte Höchstzahl überschreitet, gelten für die Auswahl der Studierenden folgende Kriterien:

- Zunächst sind die Studierenden des Masterstudiums „Sozial- und Integrationspädagogik“ bevorzugt aufzunehmen.
- Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldevoraussetzungen nach § 10 gelten, ist die Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen erforderlich.
- Studierende, die im Studium weiter fortgeschritten sind und die Lehrveranstaltung dringend für den Abschluss des Studiums benötigen, sind jenen vorzuziehen, die noch eher am Beginn des Studiums stehen.
- Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 10 ANMELDEVORAUSSETZUNGEN

Für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Das Studium ist nicht in Form von festgelegten Studienabschnitten zu absolvieren, doch ist die Anmeldung zu folgenden Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft:

Die Teilnahme am Forschungsseminar II (Modul 5) erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars I (Modul 5). Die Teilnahme am Masterseminar erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars II (Modul 5).

§ 11 PRÜFUNGSORDNUNG

Ergänzend zu den entsprechenden Regelungen des UG 2002 und der Satzung der Universität Klagenfurt gelten folgende Bestimmungen:

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin / vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser / diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnote ausgestellt.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Seminaren und Kursen kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Arbeit positiv bewertet worden ist.

(2) Masterarbeit

Im Masterstudium „Sozial- und Integrationspädagogik“ ist eine schriftliche Masterarbeit im Umfang von 30 000 – 35 000 Wörtern zu verfassen (30 ECTS). Mit dem Verfassen der Masterarbeit soll die / der Studierende nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, eigenständig ein Thema aus den Modulen des Masterstudiums „Sozial- und Integrationspädagogik“ wissenschaftlich-systematisch und forschungsgeleitet zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss eine Anbindung an Modul 2, 3 oder 5 aufweisen. Auch bei Themenstellungen aus Modul 1 („Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“) sowie aus den Modulen der Gebundenen Wahlfächer muss die Masterarbeit einen eindeutigen Bezug zur Sozial- und Integrationspädagogik aufweisen.

(3) Masterprüfung und Abschluss des Masterstudiums

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine mündliche, einstündige Prüfung, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Gegenstand der Prüfung sind das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Fach des Masterstudiums, das nicht mit dem Fach der Masterarbeit identisch sein darf. Die Bestellung des Prüfungssenats obliegt der Studienrektorin/ dem Studienrektor und wird gemäß Satzung Teil B § 3a Abs. Z 5 von der Studienprogrammleitung wahrgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist:

- die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
- die positive Beurteilung der Masterarbeit,
- der Nachweis der Praxis und der schriftlichen Praxisreflexion.

Das Masterstudium wird mit dem akademischen Grad „Master of Arts“ (MA) in „Sozial- und Integrationspädagogik“ abgeschlossen.

§ 12 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Für Studierende, die das Diplomstudium „Pädagogik“ an der Universität Klagenfurt vor Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, sind jene studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Studienplanes in Geltung waren.

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudium „Pädagogik“ gemäß UniStG erfolgt entsprechend der bei der Studienprogrammleitung vorliegenden Äquivalenztabelle.

In allen anderen Fällen erfolgt die Anerkennung von Prüfungsleistungen im Wege des Einzelantrags gemäß § 78 UG 2002.

Das Diplomstudium Pädagogik mit dem Studienzweig Sozial- und Integrationspädagogik der Universität Klagenfurt gilt gem. § 124 Abs. 1 UG 2002 als Vorläuferstudium dieses Masterstudiums. Das abgeschlossene Diplomstudium im Studienzweig Sozial- und Integrationspädagogik schließt daher eine Neubelegung dieses Masterstudiums im Sinne § 63 Abs. 8 UG 2002 aus.

§ 13 BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR KÖRPERBEHINDERTE UND SINNESBEEINTRÄCHTIGTE STUDIERENDE

(1) Körperbehinderten und sinnesbeeinträchtigten Studierenden dürfen im Studium keine Nachteile aus ihrer Beeinträchtigung erwachsen.

(2) Laut Satzung Teil B § 31 Abs 2 ist dem Antrag auf Genehmigung einer der Behinderung/Beeinträchtigung adäquaten Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung/Beeinträchtigung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 14 IN-KRAFT-TRETEN

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.